Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

in Haßmersheim

(Sondernutzungssatzung)

vom 11.07.2016

Aufgrund von § 19 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 326) , und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim am 11.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Haßmersheim, soweit die Gemeinde Haßmersheim Straßenbaulastträger ist.

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

(2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Besondere Bestimmungen bei Genehmigung von Plakatierungen

(1) Bei Plakatierungen an öffentlichen Straßen sind eigene Plakatständer im Format von höchstens DIN A 1 zu verwenden.

(2) Bei Aufstellung von Werbeträgern größerer Formate sind folgende Standorte einzuhalten:

- L 529 aus Richtung Hüffenhardt bei STAT 0,503 VNK 6620037 NNK 6620005 nördlich der Landesstraße;
- L 588 aus Richtung Hochhausen STAT 0,190 VNK 6620004 NNK 6620050 innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Haßmersheim westlich der Landesstraße.

Der Abstand zum Fahrbahnrand muss jeweils fünf Meter betragen. Der Werbeträger darf maximal eine Breite von 2,50 m haben. Die Fläche darf vier m² nicht überschreiten.

(3) Der Veranstalter bzw. der für die Plakatierung Verantwortliche ist auf jedem Plakat unter Angabe von Kontaktdaten zu benennen.

(4) Die Anbringung von Plakaten an öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen wie beispielsweise Buswartehäuschen, Verkehrszeichen, Wegweiser, Signalanlagen, Stützmauern, Brückenbauwerke, ist nicht zulässig.

(5) Die Aufstellung bzw. Anbringung von Plakaten außerhalb der Ortsdurchfahrten ist nicht zulässig.

(6) Pro erteilter Erlaubnis dürfen maximal aufgestellt bzw. angebracht werden:

- Ortsteil Haßmersheim 10 Plakatständer
- Ortsteil Hochhausen 5 Plakatständer
- Ortsteil Neckarmühlbach 5 Plakatständer

Die Begrenzung gilt nicht für das Plakatieren von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen, Bürgerentscheiden, Volksabstimmungen.

(7) Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Anbringung muss hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Zum Fahrbahnrand ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten. Das Lichtraumprofil ist zu beachten. Das Haftungsrisiko trägt der Veranstalter.

(8) Die Plakate dürfen frühestens angebracht werden

- zwei Wochen vor Beginn einer Veranstaltung;
- sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen.

(9) Plakate und Plakatständer einschließlich aller Befestigungsmaterialien müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Veranstaltung/des Wahl - bzw. Abstimmungstags entfernt werden.

(10) Jedes einzelne Plakat darf nur mit Genehmigungsplaketten der Gemeinde Haßmersheim angebracht werden. Die Plaketten müssen gültig sein und gut sichtbar angebracht werden.

(11) Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

(12) Bei Verstoß gegen Bedingungen und Auflagen werden die Werbeträger bzw. Plakatständer durch die Gemeinde Haßmersheim gegen Kostenersatz entfernt.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis, Anlage 1 erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. bei Antragstellung durch die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland;
2. bei Antragstellung durch Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg;
3. für die Aufstellung von Plakatständern, wenn sie von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Wahlbewerbern, Befürwortern und Gegnern der zur Abstimmung gestellten Frage bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen aus Anlass von Wahlen, Bürgerentscheiden oder Volksabstimmungen aufgestellt werden. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf Werbung für Wahlveranstaltungen;
4. für die Abhaltung von Märkten.

(3) Bei Antragstellung durch örtliche gemeinnützige Vereine, Organisationen und Institutionen wird die Sondernutzungsgebühr ermäßigt. Näheres regelt das Gebührenverzeichnis, Anlage 1.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
2. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungs-erlaubnis. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 8
Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(2) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Haßmersheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Haßmersheim, den 12.07.2016

S a l o m o
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
-Gebührenverzeichnis-
Anlage 1

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr /€
1	Baueinrichtungen, Lagerungen Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial	80

2	Anlagen, Einrichtungen 2.1. Automaten und Schaukästen im öffentlichen Verkehrsraum 2.2. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske etc. 2.3. Märkte	 80 80 gebührenfrei
3	Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe	100
4	Nutzung zu Werbezwecken 4.1. Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen 4.2. Plakate, Tafeln, Schilder, die nicht bauliche Anlagen sind 4.3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 4.4. In den Fällen des § 5 Abs. 3	 50 50 gebührenfrei 20
5	Alle sonstigen Sondernutzungen	80